Informationen zum Versicherungsschutz während des Berufsfelderschließenden Praktikums



Sehr geehrte Studierende,

im Folgenden finden Sie Informationen zum Versicherungsschutz während des Berufsfelderschließenden Praktikums im Rahmen des Moduls "Pädagogisches Handeln in Schulen".

Bei Fragen steht Ihnen das Praktikumsbüro gern zur Verfügung.

Berufsfelderschließendes Praktikum an einer Berliner Schule (öffentlicher Träger)

Im Rahmen des Berufsfelderschließenden Praktikums besteht Unfallversicherungsschutz über die FU Berlin bzw. die Praktikumsschule (öffentliche Schule) durch die Unfallkasse Berlin (UKB).

Unter diesen Versicherungsschutz stehen die <u>Wege</u> zur Praktikumsschule sowie zu den Räumlichkeiten der Begleitveranstaltungen sowie die <u>Aufenthalte</u> auf dem Gelände der Hochschule sowie der Praktikumsschule.

Außerschulische Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtszeitraumes etc.) sind ebenfalls eingeschlossen.

Nicht mit eingeschlossen sind die Wege zur bzw. Aufenthalte an der Praktikumsschule außerhalb des vereinbarten Praktikumszeitraumes.

Hiervon ausgenommen sind sog. Vorbereitungshandlungen, da diese für das Praktikum notwendig sind. Dazu zählen z. B. Vorstellen bzw. Planung in der Praktikumsschule.

Sollten Sie auf dem Weg zur Universität bzw. Praktikumsschule oder während des Aufenthalts verunfallen, so informieren Sie bitte umgehend das Praktikumsbüro.

Berufsfelderschließendes Praktikum an einer Berliner Schule (privater Träger)

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Unfallversicherungsschutz über den Versicherungsträger der jeweiligen Praktikumsschule.

Unter diesen Versicherungsschutz stehen der Aufenthalt zur und die Wege zur Praktikumsschule.

Außerschulische Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtszeitraumes etc.) sind ebenfalls eingeschlossen.

Für die Wege zu den Räumlichkeiten der Begleitveranstaltungen sowie der Aufenthalte auf dem Gelände der Hochschule besteht Versicherungsschutz durch die FU Berlin.

Nicht mit eingeschlossen sind die Wege zur bzw. Aufenthalte an der Praktikumsschule <u>außerhalb</u> des vereinbarten Praktikumszeitraumes.

Hiervon ausgenommen sind sog. Vorbereitungshandlungen, da diese für das Praktikum notwendig sind. Dazu zählen z. B. Vorstellen bzw. Planung in der Praktikumsschule.

Sollten Sie auf dem Weg zur Universität bzw. Praktikumsschule oder während des Aufenthalts in diesen verunfallen, so informieren Sie bitte das Praktikumsbüro.

Weiter auf Seite 2

Berufsfelderschließendes Praktikum an einer Schule in einem <u>anderen Bundesland</u> (öffentlicher bzw. privater Träger)

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Unfallversicherungsschutz über den Versicherungsträger der jeweiligen Praktikumsschule.

Unter diesen Versicherungsschutz stehen der Aufenthalt zur und die Wege zur Praktikumsschule.

Außerschulische Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtszeitraumes etc.) sind ebenfalls eingeschlossen.

Für die Wege zu den Räumlichkeiten der Begleitveranstaltungen sowie der Aufenthalte auf dem Gelände der Hochschule besteht Versicherungsschutz durch die FU Berlin.

Berufsfelderschließendes Praktikum an einer Schule im Ausland

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Unfallversicherungsschutz in der Regel über den Versicherungsträger der jeweiligen Praktikumsschule.

Ob Ihnen im Ausland von der Praktikumsschule Versicherungsschutz gewährt wird und ob auch die entsprechenden Wege in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind, ist von den dortigen Rechtsvorschriften und von über- und zwischenstaatlichem Recht abhängig. Bitte erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Praktikumsschule und schließen ggf. diese Versicherungslücke privat.

Es empfiehlt sich, dass sich Ihre Praktikumsstelle bei dem für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger danach erkundigt, wie die Bewertung erfolgt. Sollte ein unentgeltliches Praktikum im Gastland nicht über das vorrangig zu beachtende Beschäftigungslandprinzip gesetzlich unfallversichert sein, kommt eine Unfallversicherung über den deutschen Unfallversicherungsträger in Betracht. Dies ist davon abhängig zu welcher Branche das (ausländische) Praktikumsunternehmen zählt.

Wird das Praktikum in einem Land außerhalb der EU durchgeführt, besteht kein Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Tätigkeiten während des Praxissemesters im Ausland, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind, nicht gesetzlich unfallversichert sind.

Krankenversicherungsschutz im europäischen Ausland

Im europäischen Ausland sollten Sie die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mit sich führen. Damit erhalten Sie im Erkrankungsfall Leistungen durch das öffentliche Krankenversicherungssystem. Da medizinische Leistungen nur zu denselben Bedingungen wie im Gastland in Anspruch genommen werden können, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung. Für den Fall, dass Kosten einer Behandlung vorab zu verauslagen sind, werden diese später im angemessenem Umfang erstattet. Es ist daher wichtig, sämtliche Rechnungen o.ä. aufzubewahren.

Krankenversicherungsschutz im nicht-europäischen Ausland

Bitte erkundigen sich im Vorfeld über einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz bei Ihrer Krankenkasse.